

EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDE NUNNINGEN



**REGLEMENT ÜBER ÖFFENTLICHE
BESCHAFFUNGEN
(SUBMISSIONSREGLEMENT)**

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen¹ (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes² vom 16. Februar 1992

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung³.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken: Die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: Der Gemeinderat.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 50'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 50'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 50'000 Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

§ 4. Materialwahl

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 09. August 1999 beschlossen, bei der Ausführung von öffentlichen Bauten der politischen Gemeinden auf Verwendung von Holz aus Raubbau zu verzichten (Aktion Manser).

¹ BGS 721.55

² BGS 131.1

³ Derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55).

§ 5. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie vom Gemeinderat am 25.09.2006 und von der Gemeindeversammlung am 13.11.2006 beschlossen worden ist auf den 01.01.2007 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das kommunale Submissionsreglement vom 16.12.1991 aufgehoben.

K. Gasser

Gemeindepräsident

R. Stebler

Gemeindegemeinschafter